

Elternbrief



ZVR 739 420 127

Steirischer Landesverband der Elternvereine

an Schulen für Schulpflichtige
www.ElternMitWirkung.at
service@elternmitwirkung.at
8010 Graz, Karmeliterplatz 2
Tel: +43/316/90370-131;
HOTLINE 0676 40 402 40



Das Land
Steiermark

Mai 2026

Deutschförderung

Seite 12

Bedeutung des Unterrichts

Seite 4 (3)

Selbstaneignung

Seite 7

DSGVO & DSG

Seite 2

KI und das Bildungssystem

Seite 17

Kinderschutz

Seite 8

Veröffentlichung von schulstandortbezogenen Daten

Seite 20

Allgemein übliche Abkürzungen:

VS	Volksschule
MS	Mittelschule
ASO	Allgemeine Sonderschule
PTS	Polytechnische Schule
APS	Allgemeinbildende Pflichtschule
AHS	Allgemeinbildende höhere Schulen
BMS	berufsbildende mittlere Schulen
BHS	berufsbildende höhere Schulen
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
spF	sonderpädagogischer Förderbedarf
BD	Bildungsdirektion
BILIS	BILDungsInformationsSystem
BMB	Bundesministerium für Bildung
BM	Bundesminister / in
FIDS	Fachbereich Inklusion, Diversität & Sonderpädagogik
IQS	Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAG	Berufsausbildungsgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
LBVO	Leistungsbeurteilungsverordnung
LP	Lehrplan
PfISchErhGG	Pflichtschülerhaltungsgrundsatzgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung

Impressum:

Medieninhaber, Verleger:

Steirischer Landesverband
der Elternvereine

ZVR: 739420127

Herausgeber:

Die Präsidenten des
Landesverbandes
Ilse SCHMID
DI Christian HUBER

Redaktion:

Ilse SCHMID

Anschrift:

Steirischer Landesverband der
Elternvereine
Karmeliterhof
Karmeliterplatz 2
8010 Graz

Verlagsort:

Graz

Herstellung:

Druckerei DORRONG in Graz

Haftungshinweis: Der Steirische Landesverband der Elternvereine ist ein gemeinnütziger privatrechtlicher Verein. Wir erfüllen unsere Aufgabe die Mitgliedsvereine zu informieren nach bestem Wissen und Gewissen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle könnten uns leider auch redaktionelle Fehler passieren. Bitte holen sie zu wichtigen Entscheidungsfällen weitere Informationen und Meinungen ein.

Liebe Leserinnen und Leser,

Graz, 1. Mai 2026

seit Erscheinen unseres letzten Elternbriefs hat sich wieder einiges Neues getan. Darüber haben wir über unseren Newsletter all jenen berichtet, die diesen abonniert haben bzw. informieren wir in dieser Ausgabe.

Die Daten der Statistik Austria über den Anteil an Kindern mit nicht-deutscher Alltagssprache an öffentlichen Schulen führte auch zur Diskussion darüber, dass der Anteil an Schulneulingen, die wegen **geringer Kenntnisse in Deutsch** als „a.o. Schüler“ (außerordentliche Schüler) in die Schule einsteigen stellenweise über 50% liegt.

Das, obwohl es eine Pflicht der Eltern gibt, für **ausreichende Deutschkenntnisse** bei Schuleintritt zu sorgen (SchUG § 3 Abs.3), obwohl es eine verpflichtende Deutschförderung im Kindergarten gibt, und auch Kommunen verschiedene Angebote zum Deutschlernen haben.

Hinsichtlich **Deutschförderung** an Schulen und den Aufstiegsmöglichkeiten insbesondere am Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe 1 werden, basierend auf Rückmeldungen von Schulen aber auch Eltern laufend gesetzliche Änderungen verlautbart.

Nicht nur durch ein **flexibleres Modell** der Deutschförderung soll die Situation verbessert werden, sondern Schulen mit besonderen Herausforderungen bekommen im Rahmen eines Chancenbonusprogramms Budgetmittel, mit dem sie ihre Unterstützungssysteme ausbauen können.

Es ist wichtig, dass Schule ihre Aufgaben nicht an die Eltern delegiert, sorgsam mit der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit umgeht und Kinder nicht anstelle des Unterrichts diverse Förderungen bekommen.

Für erfolgreiches und effizientes Lernen, brauchen Kinder **guten Unterricht**.

Aus einem kürzlich von der OECD veröffentlichtem Bericht geht hervor, dass Länder, die viel selbsterforschenden Unterricht einsetzen, bei PISA deutlich schlechter abschneiden.

„Je „moderner“ der Unterricht und das Lernsetting, desto mehr wird dadurch die soziale Kluft, die man doch bekämpfen wollte, verstärkt.“¹

Im Rahmen des **Chancenbonus** Programms werden ab dem kommenden Schuljahr 400 Schulen zusätzliche Personalressourcen erhalten. Lernförderliche Settings erfordern die direkte Zuwendung durch eine Fachperson.

Flexibler Kinderschutz auf allen digitalen Geräten aus der Geräteinitiative nicht nur im Schulnetz soll bis Ende April umgesetzt sein. Ein wichtiger Schritt.

Die Ergebnisse verschiedener Studien zeigen, dass die Risiken und Wissenslücken in der digitalen Welt unterschätzt werden.

Wir freuen uns über Erfahrungsberichte aus dem Schulalltag und wünschen noch einen gelingenden Ausklang des Unterrichtsjahres sowie einen erholsamen Sommer.

Ilse Schmid

¹ Erbschaft einer Zeit, Konrad P. Liessmann, 31.12.23, Kl.Ztg

DSGVO und DSG

Datenschutzgrundverordnung und Datenschutzgesetz

Als im Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ein in Österreich unmittelbar anwendbares EU-Recht für den Schutz personenbezogener Daten in Kraft trat, wurden auch die Auswirkung auf den innerschulischen Betrieb heftig diskutiert.

Schülerinnen und Schüler erhielten plötzlich das Recht auf Schutz ihrer Daten auch gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern.

Die Noten schriftlicher Arbeiten dürfen seither nicht mehr vor der Klasse bekannt gegeben werden,

außer es gibt eine Einwilligung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers, wobei bei Kindern vor dem vollendeten 14. Lebensjahr diese Einwilligung nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten wirksam wird, danach müssen die SchülerInnen selbst einwilligen.

Die Einwilligung muss dabei informiert und freiwillig erfolgen.

Analoges gilt auch für Ergebnisse von:

Leistungstests wie iKM+ und Lesescreenings oder Wettbewerben.

So findet sich zB auf der Homepage zum „Känguru der Mathematik“, wo es wieder Ende März einen Bewerb gegeben hat, der Hinweis, dass personenbezogene Ergebnisse nur mit ausdrücklicher Einwilligung bekannt gemacht werden.

Cui bono - fragt man sich, wenn Ergebnisse oder gar die Zeugnisnoten vor der Klasse den einzelnen Kindern vorgelesen werden?

Kann Motivation und Ansporn als Rechtfertigung für das Verlesen der Ergebnisse gelten?

Eine neue Studie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) gibt eine beunruhigende Antwort auf die Frage: **„Was passiert mit jungen Menschen, wenn sie über längere Zeit einem dauerhaften Konkurrenzdruck ausgesetzt sind?“**

Sie werden nicht nur kurzfristig weniger hilfsbereit – der Wettbewerb verändert sogar ihre Persönlichkeit.

Um belastbare Daten zu erhalten, setzten die Forschenden auf ein experimentelles Design: 64 Schulen nahmen am PACE-Programm teil, weitere 64 Schulen dienten als Kontrollgruppe. Insgesamt wurden mehr als 5.000 Jugendliche einbezogen. Per Zufallsprinzip wurde bestimmt, welche Schulen an PACE teilnahmen und welche nicht – ein echtes Experiment mit Behandlungs- und Vergleichsgruppen.

The persistent effect of competition on prosociality. Fabian Kosse, Ranjita Rajan, and Michela Tincani, Journal of the European Economic Association

Großer Einfluss des familiären Hintergrunds

Der Einfluss des familiären Hintergrunds wird auch dadurch unterstrichen, dass er teils stärkere Zusammenhänge mit dem schulischen Erfolg aufweist als schulische Faktoren wie z. B. die Klassengröße oder die finanziellen Ausgaben pro Schülerin oder Schüler (Hattie, 2011).

„So haben Schüler und Schülerinnen aus dem Viertel mit dem höchsten sozioökonomischen Status in Mathematik um 106 Punkte mehr erreicht als jene aus dem niedrigsten Viertel. In Österreich ist der Leistungsunterschied im Vergleich zu 2018 sogar größer geworden. Die Leistung der Schüler und Schülerinnen mit ungünstigsten Voraussetzungen fiel zurück, hingegen blieben die Ergebnisse jener mit den günstigsten Lernvoraussetzungen gleich.“ (PISA 2022)

„Die Nachricht an die Eltern einer Volksschulklasse in der Steiermark wirkt zunächst lapidar: Eltern sollen mit den Kindern mehr üben, mehr unterstützen, schlicht und ergreifend einfach mehr zu Hause machen. Tatsächlich zeigt sie aber sehr deutlich, wohin sich Schule derzeit verschiebt: immer stärker hinein in die Familien. Immer mehr von dem, was Schule leisten sollte, wird in den privaten Alltag verlagert. Der Esstisch wird damit zur Verlängerung des Klassenzimmers.“ (Kommentar eines Elternteils)

Liebe Eltern!

Ich werde das Nomen Quiz, welches für heute angekündigt war, nächsten Mittwoch wiederholen, da es unter diesen Umständen nicht auswertbar ist.

Der Großteil der Kinder war so schlecht vorbereitet, dass sie es ohne Hilfe meinerseits nicht bewältigen konnten. Viele konnten weder 3 der 7 Regeln aus dem Heft aufschreiben, noch einen anderen Begriff für das Namenwort nennen.

Ich sehe, dass bei vielen Kindern zuhause zu wenig geübt wurde. Dieses Quiz wurde 1 Woche vorher angekündigt, ich habe das Heft mit den Regeln mitgegeben und zusätzlich für alle Kinder Übungsblätter kopiert und war heute wirklich sehr über die Leistung enttäuscht.

Nächste Woche wird es dasselbe Quiz noch einmal geben. Die Kinder wissen also, welche Übungen kommen und ich bitte euch wirklich, mit eurem Kind zu lernen.

Die Kinder bekommen morgen noch einmal ihr Heft mit nach Hause.

Die Bedeutung von Unterricht für den Schulerfolg

Schulunterrichtsgesetz § 17 Abs. 1 besagt:

*„Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen. In diesem Sinne und **entsprechend dem Lehrplan** der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.“*

Die jeweiligen Lehrpläne der einzelnen Schularten und -formen beschreiben nicht nur das allgemeine Bildungsziel, die didaktischen Grundsätze und die übergreifenden Themen.

Sie beschreiben auch den organisatorischen Rahmen und beinhalten insbesondere auch die Stundentafeln und den Lehrstoff.

„Das allgemeine Bildungsziel bildet gemeinsam mit den Erwartungen an die Unterrichtsgestaltung, den Ausführungen zur Kompetenzorientierung und den allgemeinen didaktischen Grundsätzen sowie dem organisatorischen Rahmen inklusive der Stundentafeln die Grundlage für die Umsetzung des Lehrplans.“

Die im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsstunden sind auf den Umfang der Stoffgebiete abgestimmt, die erarbeitet und letztlich von den Schülerinnen und Schülern gekonnt werden sollen.

Dh. Unterrichtszeit darf nicht beliebig verkürzt werden.

„Wird schulautonom das Stundenausmaß für einen bestehenden Unterrichtsgegenstand im Vergleich zur subsidiären Stundentafel erhöht bzw. verringert, dann kann allenfalls zusätzlicher Lehrstoff („Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche, Lehrstoff“) ausgewiesen und können die „Bildungs- und Lehraufgabe“ sowie die „Didaktischen Grundsätze“ ergänzt werden.“

*„Die Dauer einer unterrichtlichen Einheit ... soll sich vor allem an der Konzentrations- und Lernfähigkeit der Kinder ausrichten und hängt von der jeweiligen Aufgabenstellung und vom Themenbereich ab. Sie muss sich deshalb ... im Allgemeinen nicht an der schulorganisatorischen Zeiteinheit „Unterrichtsstunde“ orientieren, wobei darauf Bedacht genommen werden muss, **dass die in der Stundentafel vorgegebene Gesamtstundenanzahl einzuhalten ist.**“*

Förderunterricht

„**Förderunterricht** stellt eine der grundlegenden Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes („Frühwarnsystem“) dar, um Schülerinnen und Schüler, die von einem Leistungsabfall betroffen oder bedroht sind, vor Schulversagen zu bewahren. Darüber hinaus **stellt** der Förderunterricht **für Schülerinnen und Schüler**, die schon früh im Unterrichtsjahr **im betreffenden Pflichtgegenstand** auf Schwierigkeiten stoßen, **ein zusätzliches Lernangebot** dar.“ (Lehrplan VS, MS, 5. Teil)

Das Schulorganisationsgesetz beschreibt den Förderunterricht als **ergänzenden** Unterricht!

SchOG § 8

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- g) unter Förderunterricht nicht zu beurteilende Unterrichtsveranstaltungen
- aa) für Schüler, für die eine Förderungsbedürftigkeit durch die unterrichtende Lehrperson festgestellt wurde oder die sich für diesen ergänzenden Unterricht anmelden,

SchUG § 12 – Verpflichtung zum Besuch des Förderunterrichts

„6) Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen sind **verpflichtet**, den Förderunterricht zu besuchen, **sofern der Bedarf** an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer **festgestellt wird**.“

Im Lehrplan wird zwar angeführt „Dieser Förderunterricht kann additiv oder integrativ durchgeführt werden.“

Da Förderunterricht lt. Gesetz ein „ergänzender Unterricht“ ist, darf dieser nicht anstelle von Pflicht-Unterricht abgehalten werden. Wenn der Lehrplan, der nur eine Verordnung ist, die Möglichkeit „integrativ“ anspricht so ist das Herausholen von Kindern für eine Förderung aus dem Unterricht wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Kinder mit Schwierigkeiten auch ein **Anrecht auf die volle im Lehrplan ausgewiesene Unterrichtszeit haben** und beschreibt Förderunterricht daher auch als ergänzend!

Eine **zusätzliche Belastung**, nämlich die versäumen Unterrichtsinhalte nachholen zu müssen, ist nicht akzeptabel.

Da eine Verpflichtung zum Besuch des Förderunterrichts besteht, sollte dieser jedenfalls so organisiert sein, dass er zum Wohl des Kindes gereicht und die gesetzlichen Vorgaben umfassend eingehalten werden. Dazu gehört auch:

„Die voraussichtliche Dauer des Förderunterrichts, die Art der Förderung sowie der Unterrichtsgegenstand, auf den sich die Förderung bezieht („Deutsch“, „Englisch“ und/oder „Mathematik“), ist in einem **schriftlichen Förderkonzept** anzugeben.“

CBP- ChancenBonusProgramm ab SJ 2026/27

SÖL – Klassifikation:

Die SÖL-Klassifikation gemäß der Verordnung zur Festlegung der Kriterien zum sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler (SchulSKV, BGBl. II Nr. 204/2025) berücksichtigt den sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Eltern/Bezugspersonen:

- Bildungsstand der Eltern (max. Pflichtschulabschluss);
- Haushaltseinkommen (niedrig) und Erwerbsstatus (Bezugspersonen, die arbeitslos sind);
- Migration und Sprache (Bezugspersonen, die nicht in Österreich geboren sind; Schülerinnen und Schüler ohne deutsche Alltagssprache).

Die SÖL-Klassifikation beschreibt Rahmenbedingungen einer Schule, die die Schule nicht direkt beeinflussen kann. Sie enthält keine Informationen über die Schul- bzw. Unterrichtsqualität oder die Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

Konkret werden 156 Mittelschulen und 244 Volksschulen eingeladen, an dem Projekt Chancenbonus teilzunehmen und den Letter of Intent sowie auch das Formular für den Ressourcenantrag einzureichen.

Die finale Liste der eingeladenen Schulen liegt seit Frühjahr 2026 vor und ist öffentlich zugänglich. (Stmk: 41 Schulen)

Die **Anzahl der Stellen** bzw. Vollzeitäquivalente (VZÄ), die eine Schule erhält, ist von der Schulart und der Anzahl der Schüler/innen abhängig. Im Rahmen des Chancenbonus-Programms werden dafür bis zu 800 Vollzeitäquivalente zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Planstellen je Schule ist von der Schulart und der Zahl der SUS abhängig. Sie wurde im Zuge des Auswahlverfahrens berechnet und steht somit fest.

Personalkategorien, die im CBP beantragt werden können:

Ab Beginn des SJ:

Lehrperson, Schulsozialarbeiter und -arbeiterinnen, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Schulpsychologen und -psychologinnen

So bald wie möglich (angestrebt im Laufe des SJ 2026/27):

Theater-, Musik- und Tanzpädagogen bzw. -pädagoginnen, Bewegungscoaches, Psychotherapeuten und -therapeutinnen, Legasthenie- und Dyskalkulietrainer bzw. -trainerinnen

Ziel: Verbesserung des Lernfortschritts und der Lernmotivation

Die Zielerreichung soll dabei datenbasiert beobachtet werden – etwa durch die interne Schulevaluation und das Schuldatenblatt. Darüber hinaus wird von den Schulen erwartet, an (Daten-)Erhebungen zum Monitoring und zur **Evaluierung** des CBP aktiv mitzuwirken.

Selbständiges Aneignen von Wissen*

Die Vorstellung, dass Kinder die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen und sich selbst Wissen aneignen sollen, ist oft fehlgeleitet

Ein großer Teil der schulischen Digitalisierung besteht darin, dass die Schulen nicht mehr mit Schulbüchern oder gar digitalen Lernmaterialien arbeiten, sondern dass von den Schülerinnen und Schülern schon relativ früh erwartet wird, dass sie sich ihre eigenen Informationen über digitale Quellen suchen.

Diese Suche nach Wissen nimmt viel Zeit in Anspruch, Zeit, die vom Lernen des Stoffes abgezogen werden muss. Eine Studie (Weinstein et al., 2010) zeigte beispielsweise, dass Schüler, die ihre eigenen Fragen (Anm. d. Üb.: zum Lernstoff) formulierten und diese dann beantworteten, zwar genauso viel lernten wie Schüler, die nur die Fragen der Lehrkraft beantworteten.

Allerdings brauchte die erste Gruppe mehr als doppelt so lange, um den gleichen Wissensstand zu erreichen.

Wenn die Schülerinnen und Schüler, wie es in schwedischen Schulen üblich ist, online nach Informationen suchen, dann ihre eigenen Fragen erstellen und schließlich beantworten müssen, kostet dies viel zusätzliche Zeit.

Letztlich führt das zu einem geringeren Lernerfolg.

Im Einklang mit dieser Erkenntnis hat die OECD kürzlich einen Bericht veröffentlicht, aus dem hervorgeht, **dass Länder, die viel selbsterforschenden Unterricht einsetzen, bei PISA deutlich schlechter abschneiden** (Denoël et al., 2017).

Die Lernenden brauchen nicht nur viel Zeit, um ihr eigenes Wissen online zu recherchieren, sondern es besteht auch die Gefahr, dass sie eher horizontal lesen (d. h. schnell viele verschiedene Quellen überfliegen) als vertikal (d. h. nach tieferem Wissen suchen). Die Schüler lernen, dem schnellen Abrufen von Informationen Vorrang vor einer tiefgreifenden Analyse zu geben, was wiederum zu oberflächlichem Wissen führen kann, das schneller verloren geht.

Wenn Schülerinnen und Schüler ihr eigenes Wissen in digitalen Quellen suchen, ist das Risiko groß, dass das Gelernte falsch ist.

Der Schwerpunkt scheint zunehmend darauf zu liegen, dass die Lernenden ihre eigene Meinung äußern und dann im Internet nach Belegen dafür suchen - und nicht darauf, dass sie zuerst Wissen finden und dann ihre Meinung auf das vorhandene Wissen stützen.

Der Begriff "evidenzbasiert" wird zunehmend verwendet, aber viele scheinen zu denken, dass dies bedeutet, dass alle Perspektiven berücksichtigt werden sollten, anstatt dass das, was gelehrt wird, wissenschaftlich fundiert sein sollte. Selbst auf Universitätsebene fällt es den Studenten immer schwerer, längere Texte zu lesen und die relevanten Informationen zu erfassen.

*Aus: Stellungnahme zum Vorschlag der schwedischen Bildungsbehörde für eine nationale Digitalisierungsstrategie für das Schulsystem 2023-2027 (Karolinska Institutet dnr 1-322/2023).

Flexibler Kinderschutz auf allen digitalen Geräten

Kinderschutz neu gedacht (ab April 2026)



ortsunabhängiger
Kinderschutz



einheitliche
Konfiguration



Unterstützung der
Begleitmaßnahmen

Das digitale Gerät von Schülerinnen und Schülern wird von den Schulen, die für die Verwaltung (Mobile Device Management) zuständig sind, mit modernen Kinderschutzfunktionen ausgestattet. Diese schützen Schülerinnen und Schüler vor ungeeigneten Internet-Inhalten und App-Installationen.

Kinderschutz einfach und individuell: Die wichtigsten Vorteile

- **Schutz jederzeit und voreingestellt aktiv:** Standardmäßig sind unangemessene Websites und die unkontrollierte Installation von Apps auf den Geräten von Schülerinnen und Schülern gesperrt – unabhängig vom Internetzugang bzw. WLAN.
- **Flexible Kontrolle für Erziehungsberechtigte:** Sie können die Standard-Schutzfunktionen, den Webfilter und die Möglichkeit zur Installation von Apps aus dem Microsoft Store, selbst im Bildungsportal oder über von der Schule definierte Kommunikationswege individuell aktivieren oder deaktivieren.
- **So funktioniert die technische Umsetzung für Schulen:** Schulen setzen den Kinderschutz über die Geräteverwaltung, das Mobile Device Management, um. Das Bundesministerium für Bildung stellt dafür Anleitungen sowie Informationsmaterial und eine Möglichkeit zur teilweisen Automatisierung der Konfiguration bereit. Alle Informationen zur Umsetzung werden den Schulen im Dienstweg übermittelt, siehe auch folgender Link:

<https://bildungsministerium.atlassian.net/wiki/external/M2QyMmNiZTEzYTQ0NDZmYjgwYjY4ODU5ZyU2MDcwYmU>

Das BMB informiert via Newsletter IV/2026

Kostenlose Ö3-Schultüte für Schulanfängerinnen und -anfänger

„An alle Volksschulen

Jetzt bis 29. Mai für die Ö3 Schultüte 2026/27 anmelden

Gemeinsam mit Hitradio Ö3 laden wir Sie auch heuer wieder ein, Ihre Erstklässlerinnen und Erstklässler 2026/27 mit einer Ö3 Schultüte zu überraschen.

Die bestellten Schultüten werden in der letzten Ferienwoche geliefert.

Bei Fragen nehmen Sie bitte direkt mit Ö3 Kontakt auf: telefonisch unter 0800 600 600 (kostenlos aus ganz Österreich) oder per Mail an hitradio@oe3.at“

Inhalt:

Stundenplan, Spitzer, Lineal, Einkaufsgutschein für Schulartikel,

Sticker, kleine Süßigkeiten und ein Knabber-Mix, eine Zahnpasta, ein Spiel, ...

Bestellt werden kann nur von der Schulleitung über diesen Link:

<https://oe3dabei.orf.at/lottery/index.php?id=2136>

Neue Ausgabe des ÖIF-Unterrichtsmagazins „Deutsch lernen“ zu digitalen Kompetenzen im Alltag

<https://www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/neue-ausgabe-des-unterrichtsmagazins-deutsch-lernen-veroeffentlicht-29952/>

Die neue Ausgabe des Magazins *Deutsch lernen* des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) widmet sich einem Thema, das für viele Zugewanderte rasch wichtig wird: digitale Kompetenzen für den Alltag und das selbstständige Lernen. Das Heft richtet sich an Deutschlernende auf Niveau A1/A2 und verbindet Sprachförderung mit praktischem Wissen für den Umgang mit digitalen Anwendungen in Österreich.

Digitale Alltagssituationen verständlich aufbereitet:

Wie nutze ich eine E-Mail-Adresse? Wie fülle ich ein Online-Formular richtig aus? Wie funktioniert ein QR-Code? Und wie kann ich digitale Angebote nutzen, um selbstständig Deutsch zu lernen? Antworten auf diese und viele weitere Fragen bietet die aktuelle Ausgabe von *Deutsch lernen* – das Magazin für Integration und Zusammenleben in Österreich. Ziel ist es, Sprachkenntnisse zu fördern und zugleich Orientierung im digitalen Umfeld zu geben.

Die aktuelle Ausgabe ist kostenlos im Abo erhältlich oder steht digital zum [Download](#) zur Verfügung. Printausgaben können über den [ÖIF-Bestelldienst](#) bestellt werden.

Ausgewogene Ernährung durch das EU-Schulprogramm

Die europäische Union möchte Kinder in der Phase, in der ihre Essensgewohnheiten geprägt werden, für gesunde Ernährung sensibilisieren. Deshalb wird die Bereitstellung von Milch, Milchprodukten, Obst und Gemüse europaweit im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert. Zudem soll das Wissen der Kinder über Lebensmittel verbessert werden. Ziel ist es, Kindern möglichst früh die Bedeutung regionaler Nahrungsmittelerzeugnisse und ausgewogener Ernährung näherzubringen, vertiefende Kenntnisse über deren Herkunft zu vermitteln und Freude am Genuss von Milch, Milchprodukten, Obst und Gemüse zu wecken.



Finanziert von der Europäischen Union

Schulen tragen eine große Verantwortung für eine ausgewogene Ernährung, da dieses Thema im Alltag oft zu kurz kommt. Insbesondere, weil die Ernährungsgewohnheiten gerade im Schulalter geprägt werden und somit einem späteren unzureichenden Milch-, Obst- und Gemüsekonsum relativ leicht entgegengewirkt werden kann.

Was wird gefördert?

Förderung von frischem Obst und Gemüse

- Äpfel, Birnen, Brombeeren, Erdbeeren, Kirschen, Melonen, Pfirsiche, Zwetschken, Weintrauben, Zitrusfrüchte (nur von November bis Februar) uvm.
- Karotten, Gurken, Gelbe Rüben, Paprika, Paradeiser, Radieschen, Kohlrabi uvm.

Förderung von Milchprodukten

- Milch ohne Zusätze
- Joghurt, Buttermilch und Sauermilch ohne Zusätze
- Milchmischgetränke mit Kakao oder Fruchtsaft und Fruchtojoghurts (Diese Erzeugnisse sind zuckerreduziert und es dürfen ihnen weder Salz, koffeinhaltiger Kaffee, Fett, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker zugesetzt werden.)

So natürlich wie möglich.

Die Produkte dürfen nicht gekocht werden und die üblichen Schulmahlzeiten nicht ersetzen. Zudem sollen sie nach Kriterien wie Regionalität und Saisonalität sowie unter Bevorzugung der eigenen Region als Herkunftsort ausgewählt werden.

Den Schulmilchprodukten werden weder Süßungsmittel, Geschmacksverstärker oder Koffein noch Salz und Fette zugesetzt. Um einer Süßprägung des Geschmacks entgegenzuwirken, ist der Zusatz von Zucker streng limitiert. Der Zusatz von Zucker darf maximal 3,5% betragen.

Konsumempfehlung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene laut Ernährungsbericht 2017:
3 x Milchprodukte und 5 x Obst und Gemüse

Bei Milch:

250 ml Trinkmilch bzw. Joghurt

Bei Obst/Gemüse:

Eine Portion entspricht einer zur Faust geballten Kinderhand. (So wachsen die Portionen mit).

Wie kann ich am EU-Schulprogramm teilnehmen?

Weitere Informationen: www.ama.at/Fachliche-Informationen/Schulprogramm



Die regionalen Schulmilchbauern bieten mit Einverständnis der Schule gerne auch Verkostungen und Exkursionen an.

Bleiben Sie immer am Laufenden und folgen uns auf Facebook und Instagram!

Jugendwegweiser: www.jugendwegweiser.at



Der Jugendwegweiser ist DIE Plattform für Jugendliche, Eltern und Expert*innen in der Steiermark, wenn es um Bildungs- und Berufsorientierung geht.

Von Ausbildungsangeboten über Berufsinformationen bis hin zu weiterführenden Tipps zu Veranstaltungen, Publikationen und Podcasts - der Jugendwegweiser hat alles, was junge Menschen brauchen, um erfolgreich ihren Weg zu finden.

Weiterentwicklung der Deutschförderung

Ab dem Schuljahr 2026/27 können Schulleitungen entscheiden, ob sie beim bestehenden Modell der Deutschförderung mit Deutschförderklasse, Deutschförderkurs oder integrativer Sprachförderung bleiben, oder ein **schulautonom angepasstes Modell** wählen.

Das Konzept hat folgende Punkte zu umfassen (§ 8h Abs. 3b):

- „1. die organisatorische Umsetzung der Deutschförderung an der Schule,
2. die pädagogische Umsetzung der Deutschförderung,
3. die Qualifizierung der Lehrpersonen und
4. die Zielbeschreibung und -erreichung.“

und muss der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

Die Meldung muss jeweils vorab für das folgende Schuljahr erfolgen und zwar bis 31. März.

In diesem Jahr war der Termin der 15. April.

Welches Modell der Deutschförderung für das kommende Schuljahr gewählt wurde, können Eltern somit bereits jetzt schon an der Schule erfragen.

Weiterentwicklung der MIKA-D Tests,

Ab dem Schuljahr 2026/27 steht Schulen eine weiterentwickelte Version der MIKA-D Erhebung mit größerer Aufgabenanzahl und einem neuen Baukastensystem für einen flexibleren Einsatz auch auf der Grundstufe II und Sekundarstufe I zur Verfügung.

Reduktion der pflichtigen Anzahl

Nur mehr eine verpflichtende MIKA-D Erhebung pro Schuljahr aber weitere Durchführungen bei beobachtbarem Lernfortschritt möglich.

Verpflichtender Besuch der Sommerschule

Stichtag ist der erste Tag des zweiten Semesters! >> SchUG § 12

(6a)Für Schülerinnen und Schüler, die am ersten Tag des zweiten Semesters eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besuchen oder, besteht jedenfalls eine Verpflichtung zur Teilnahme am Förderunterricht ... (**Sommerschule**) mit Sprachförderung in Deutsch.“

Die **Anmeldung hat durch die Schulleitung** zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten müssen darüber informiert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Schullaufbahnverlusten

- Für außerordentliche Schülerinnen und Schüler wird zur Vermeidung von Laufbahnverlusten auch während des Besuchs der Deutschförderklasse eine Leistungsbeurteilung vorgesehen.
- Bei MIKA-D Ergebnis „mangelhaft“/Besuch einer Deutschförderklasse ist nunmehr ein Aufsteigen per Beschluss der Klassen- bzw. Schulkonferenz möglich. (SchUG § 25 Abs. 5d)
- **Übertritt von der 4. in die 5. Schulstufe:** Die Feststellung der Schulkonferenz der Volksschule, dass der **Besuch der Mittelschule** für die Schülerin bzw. den Schüler eine **bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet als der Verbleib in der Volksschule**, verhindert nun, dass die Nahtstelle zu einer Barriere wird und Kinder in einem altersmäßig unpassendem Umfeld verweilen müssen. (SchUG § 28 Abs. 2)

„Kulturkampf im Klassenzimmer“

Unter diesem Titel wurde an BM Wiederkehr eine schriftliche Parlamentarische Anfrage gerichtet (Anfrage Nr. 4312/J-NR/2025)

Nachstehend finden Sie einige Informationen aus der Beantwortung dieser Anfrage.

*Wie hoch ist aktuell der Anteil von Schülern mit **Migrationshintergrund in Pflichtschulen...***

Ein Migrationshintergrund liegt gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 dann vor, wenn alle bekannten Bezugspersonen ein anderes Geburtsland als Österreich haben.

Anteil (in %) von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Pflichtschulen, nach Bundesland und Schultyp (Schuljahr 2023/24)										
Schultyp	Bundesland									
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Gesamt
Volksschule	17,5	17,0	18,2	22,9	20,4	20,0	18,5	21,0	45,9	25,6
Sonderschule	22,2	27,8	26,9	37,3	36,5	34,1	33,1	36,1	58,8	38,3
Mittelschule	19,2	18,8	21,9	26,7	23,2	22,4	20,6	24,5	62,5	29,6
Polytechnische Schule	15,5	22,3	22,4	33,0	29,7	22,1	23,5	30,0	61,6	32,8
Gesamt	18,2	17,8	19,9	24,8	22,2	21,1	19,7	23,2	51,5	27,5

Quelle: Statistik Austria, Sozioökonomischer Hintergrund von Schülerinnen und Schülern gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020; Berechnungen: BMB.

*Gibt es Zahlen zu Schulstandorten, an denen der **Anteil nichtdeutschsprachiger Schülerinnen über 50% liegt?** (Bitte um Aufschlüsselung nach Standorten)*

„Ausgewiesen wird in der nachstehenden Aufstellung der Anteil jener Schülerinnen und Schüler, die Deutsch in keiner der drei möglichen Sprachmerkmale im Rahmen der statistischen Erfassung der Alltagssprache gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 aufweist. Dazu ist festzuhalten, dass es bei der Erfassung der Alltagssprache dann zu einer statistischen Zuzählung zur Gruppe „Schülerinnen bzw. Schüler ohne Alltagssprache Deutsch“ kommt, wenn er bzw. sie bei allen drei Feldern zur Alltagssprache keine Angabe „Deutsch“ aufweist.

Standorte mit einem Anteil von über 50% jener Schülerinnen und Schüler, die Deutsch in keiner der drei möglichen Sprachmerkmale der Alltagssprache gemäß Bildungsdokumentationsgesetz 2020 aufweisen, im Schuljahr 2023/24, gelistet nach aufsteigender Postleitzahl.“

In der Tabelle finden sich 41 Standorte in der Steiermark, davon 33 in Graz.

Schutz vor Bedrohungen und Übergriffen

Zu den konkreten Maßnahmen befragt, die das BMB setzt, um Lehrerinnen und Lehrer vor Bedrohungen und Übergriffen durch radikalisierte oder gewaltbereite Schüler zu schützen, was dabei der Auftrag an Schulaufsicht und Schulleitungen ist, ob und wie mit Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet wird ..., finden sich in der umfangreichen Beantwortung einige interessante Ansätze. (*kursiv geschrieben*)

Schulleitungen müssen rasch reagieren:

„Direktionen sind angehalten, bei entsprechenden Vorfällen unverzüglich pädagogische, organisatorische und – sofern erforderlich – disziplinäre Maßnahmen zu setzen sowie die zuständige Schulaufsicht einzubinden. ...“

Durch die Einbindung der Polizei auch bei nicht strafmündigen SuS sollen durch ein zeitnahes Führen von **Normverdeutlichungsgesprächen** den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die Konsequenzen ihres Handelns aufgezeigt werden.

„Zudem wird auf die Intensivierung der Kooperation zwischen Polizei und Schulen bzw. die lokale Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Polizei hingewiesen, womit strafrechtlich relevantes Handeln auch jener Schülerinnen und Schüler, die noch nicht strafmündig sind, geahndet und gezielt bearbeitet werden kann. Ein gemeinsames Vorgehen gewährleistet, dass Normverdeutlichungsgespräche von Seiten der Polizei zeitnah umgesetzt werden, um den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern die Konsequenzen ihres Handelns aufzuzeigen. Den Schulleitungen wird empfohlen, die Sicherheitsbeauftragte bzw. den Sicherheitsbeauftragten in ihrem Wirkungsbereich jedenfalls bei strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevantem Verhalten von Schülerinnen und Schülern zu kontaktieren, sodass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden gewährleistet werden kann.“

Verwiesen wird auch auf die **Mitteilungsverpflichtung der Schulleitung** an den zuständigen Kinder- und Jugendhelfer gemäß § 48 des Schulunterrichtsgesetzes:

§ 48.

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger ... mitzuteilen.

Die mit 1. Februar 2026 bundesweit geltende Regelung für **Perspektivengespräche** wird ebenso angeführt, wie auch der Hinweis erfolgt, dass mit 1. September 2026 Standards für eine **Suspendierungsbegleitung** etabliert sind.

Time-Out-Modelle, die an vielen Schulen mit unterschiedlichen Formaten bereits umgesetzt werden, werden als weitere Maßnahme angeführt.

„Als weitere Maßnahme sind im Regierungsprogramm sogenannte „Time-Out-Formate“ geplant, also Formate, in denen verhaltensschwierige Kinder und Jugendliche besonderen Unterrichtsformen zugeführt werden können, um letztendlich schwerere Folgen, die zu einer Suspendierung oder einem Ausschluss führen können, schon im Vorfeld vermeiden zu können. Im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses mit wichtigen Stakeholdern wird derzeit an Entwürfen gearbeitet. Einem entsprechenden Begutachtungsverfahren kann nicht vorgegriffen werden.“

Das Time-out im Kontext Schule

„Ein Time-out bezeichnet eine Auszeit, das in der Schule durch die Lehrerin erteilt wird. Das betroffene Kind verlässt die Klasse. Das Time-out gilt daher grundsätzlich nicht für alle Kinder in der Klasse. Es wird nur für Kinder angewendet, die sehr stark dazu neigen, den Unterrichtsverlauf erheblich zu stören. Ein Time-out ist auch bei Problemen anwendbar, bei denen das Kind die Kontrolle über sein Verhalten verliert, z. B. bei massiven Wutausbrüchen des Kindes.“ (aus: Information der BD NÖ, Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst, vom Juni 2020)

Zu: Repressalien bei Vermittlung von Lehrplaninhalten insbesondere in gesellschaftsrelevanten Fächern wie zB Politische Bildung

„Durch klare (auch schul- und dienst-)rechtliche Rahmenbedingungen, verbindliche Lehrpläne und begleitende Rundschreiben wird sichergestellt, dass Lehrpersonen alle vorgesehenen Unterrichtsinhalte sachlich, altersadäquat und ohne Einschränkungen vermitteln können. Lehrkräfte sind damit rechtlich abgesichert, gesellschaftsrelevante Themen im Unterricht zu behandeln.“

Verwiesen wird auch auf den so genannten Beutelsbacher Konsens, welcher für alle Schulstufen und Schularten in Österreich Gültigkeit hat. Dieser legt

drei Grundsätze für politische Bildung und den Umgang mit gesellschaftspolitischen Themen fest.

Beutelsbacher Konsens

1.Indoktrinationsverbot /Überwältigungsverbot.

„Das Indoktrinationsverbot besagt, dass Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern ihre Meinung nicht aufzwingen dürfen, sondern sie dabei unterstützen sollen, ihre eigene Meinung zu bilden.“

2. Kontroversitätsgebot

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.

„Durch eine gegensätzliche Darstellung eines Themas wird es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, vielfältige Perspektiven zu diskutieren und so eine eigene Meinung darüber zu bilden.“

3. SchülerInnen-Zentriertheit

„Die Stärkung der Analysefähigkeit der Schülerinnen und Schüler soll dazu beitragen, dass diese eine politische Situation und ihre unterschiedlichen Interessenslagen analysieren können.“

Das bedeutet für die Lehrkräfte:

„Lehrkräfte sind daher verpflichtet, politische und gesellschaftliche Themen ausgewogen und kontroversitätsgerecht zu behandeln. Das begrenzt einseitige oder ideologische Vermittlung im Unterricht“

Zur Unterstützung der Lehrkräfte werden Maßnahmen gesetzt:

„Darüber hinaus geben Leitlinien und Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung Orientierung, wie sensible Themen pädagogisch angemessen zu behandeln sind. Durch Lehrplanentwicklung, Qualitätskontrollen, Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie klare rechtliche Leitlinien stellt das Bundesministerium für Bildung sicher, dass der Unterricht pädagogisch fundiert, verfassungskonform und frei von ideologischer Einflussnahme ist.“

Zur **Demokratiebildung** wurde ein neues Unterrichtsfach angekündigt und ua. ausgeführt

„Die Vermittlung der im österreichischen Verfassungsrecht verankerten Werte ist bereits jetzt integraler Bestandteil der Lehrpläne aller Schulstufen und Fachbereiche. Lehrpläne sind die Grundlage für die verantwortliche Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Pädagoginnen und Pädagogen und geben vor, welche Ziele Schülerinnen und Schüler erreichen sollen und dienen zugleich als Orientierung für Erziehungsberechtigte über das erwartete Wissen und Können am Ende eines Unterrichtsjahres.“

„Der in der Bundesverfassung verankerte Bildungsauftrag verpflichtet Schulen dazu, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem, kritisch-reflektiertem und diskriminierungsfreiem Denken zu befähigen. Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Vielfalt und Gleichstellung erfolgt dabei nicht im Sinne politischer oder weltanschaulicher Beeinflussung, sondern als Beitrag zur Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und Chancengerechtigkeit.“

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat als Ergebnis interner Austauschprozesse und Feedbackrunden mit Expertinnen und Experten **eine Handreichung** zusammengestellt. Diese soll einerseits Interessierte im Bildungssystem für die Thematik sensibilisieren. Andererseits soll sie der öffentlichen, mitunter medial geführten, Diskussion Grundlageninformationen zur Funktionsweise von KI-basierten Systemen und vor allem mögliche Potenziale und Einsatzszenarien in der Bildung zur Seite stellen, um dabei zu helfen, Ängsten und Befürchtungen sachlich entgegenzutreten und didaktische Potenziale auszuschöpfen.

Auseinandersetzung mit Künstlicher Intelligenz im Bildungssystem

https://www.bmb.gv.at/dam/jcr:b77eacd7-3926-460e-955a-0754e419e577/ki_bildungssystem.pdf

Kapitel: Künstliche Intelligenz und das Bildungssystem, Seite 11ff

Als eines der vielversprechendsten Teilgebiete der Künstlichen Intelligenz wird heutzutage maschinelles Lernen mithilfe von künstlichen neuronalen Netzen angesehen. ...

Individualisierung von Lernprozessen

Durch maschinelles Lernen lassen sich etwa Lernangebote an den Lernstand von Schüler/innen anpassen.

Schüler/innen könnten immer wieder neue interaktive Aufgabenstellungen auf Basis von Texten angeboten werden: ein wichtiger Beitrag zur Individualisierung von Lernprozessen, da auf individuelle Schwierigkeiten von Lernenden durch automatisiert erstellte Texte immer wieder aufs Neue eingegangen werden kann.

Auch einfachere oder herausforderndere Versionen von Texten könnten zur Verfügung gestellt werden, um Schüler/innen auch im Sinne der Differenzierung individuell zu fördern oder zu fordern.

Schülerinnen können sich für ihre Übungen auch individuelles Feedback geben lassen, etwa indem Texte umformuliert werden, um professioneller zu klingen oder Grammatik- und Rechtschreibfehler zu entfernen.

Durch neue Formate und die dadurch freigewordenen Zeit- und Energieressourcen bei den Beteiligten lassen sich auch neue Beurteilungsformen und Kompetenzmessungen andenken, etwa das persönliche Gespräch oder die kritische Reflexion.

Durch individualisierte KI-Prozesse rücken auch Fähigkeiten ins Zentrum, die in klassischen Bildungssettings häufig weniger zum Tragen kommen, etwa richtige oder fruchtbringende Fragen formulieren zu können oder Informationen interdisziplinär zu kontextualisieren.

Unterstützung von Lehrpersonen

Lehrkräfte könnten sich automatisiert Ideensammlungen erstellen lassen, um sich einem Thema zu nähern oder es weiter einzugrenzen. Es ist sogar die KI-unterstützte Planung ganzer Unterrichtssequenzen denkbar, um die dadurch freigewordene Zeit zur Ausgestaltung innovativen Unterrichts zu nutzen.

Lehrkräfte können bei der Erstellung von Varianten von Aufgabenstellungen, deren Umformulierung, Verallgemeinerung oder Präzisierung unterstützt werden. ...

Die Kommunikation mit dem Elternhaus und überhaupt interkulturelle Zusammenarbeit können etwa durch automatisiertes Zurverfügungstellen von Übersetzungen erleichtert werden.

Datenschutzaspekte bei der Nutzung von freiverfügbaren KI-Systemen

Die datenschutzrechtlichen Aspekte bei der Nutzung von im Web frei verfügbaren Interfaces zu KI-Systemen (zum Beispiel ChatGPT) werden derzeit kritisch diskutiert. So hat die italienische Datenschutzbehörde eine einstweilige Verfügung zur Beschränkung der Verarbeitung von Benutzerdaten durch ChatGPT ausgesprochen. Dies wird vor allem damit begründet, dass Nutzer/innen und all diejenigen, deren Daten von OpenAI erfasst werden, nicht darüber informiert wurden, vor allem aber, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, die die massenhafte Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten zum Zwecke des „Trainings“ der Algorithmen, die dem Betrieb der Plattform zugrunde liegen, rechtfertige.

Da nach der derzeitigen Rechtslage diese Sperre nur in Italien gilt, ist eine Auseinandersetzung mit ChatGPT im Rahmen des Unterrichts bzw. der Unterrichtsvorbereitung an österreichischen Schulen weiter wie bisher möglich.

Es wird jedoch empfohlen, bei einer Diskussion im Unterricht mit den Schüler/inne/n auch die datenschutzrechtlichen Aspekte zu thematisieren.

Diesbezüglich wird auf das Gemeinschaftsprojekt Privacy4Kids der österreichischen Datenschutzbehörde mit der Universität Wien verwiesen. Die dort entwickelten Lernmaterialien finden sich auch in der Eduthek unter dem Stichwort „Privacy4Kids“. –

privacy4kids

<https://privacy4kids.at>

Gemeinsam mit der österreichischen Datenschutzbehörde entwickelt die Universität Wien (Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht) das EU-finanzierte Forschungsprojekt „privacy4kids“,

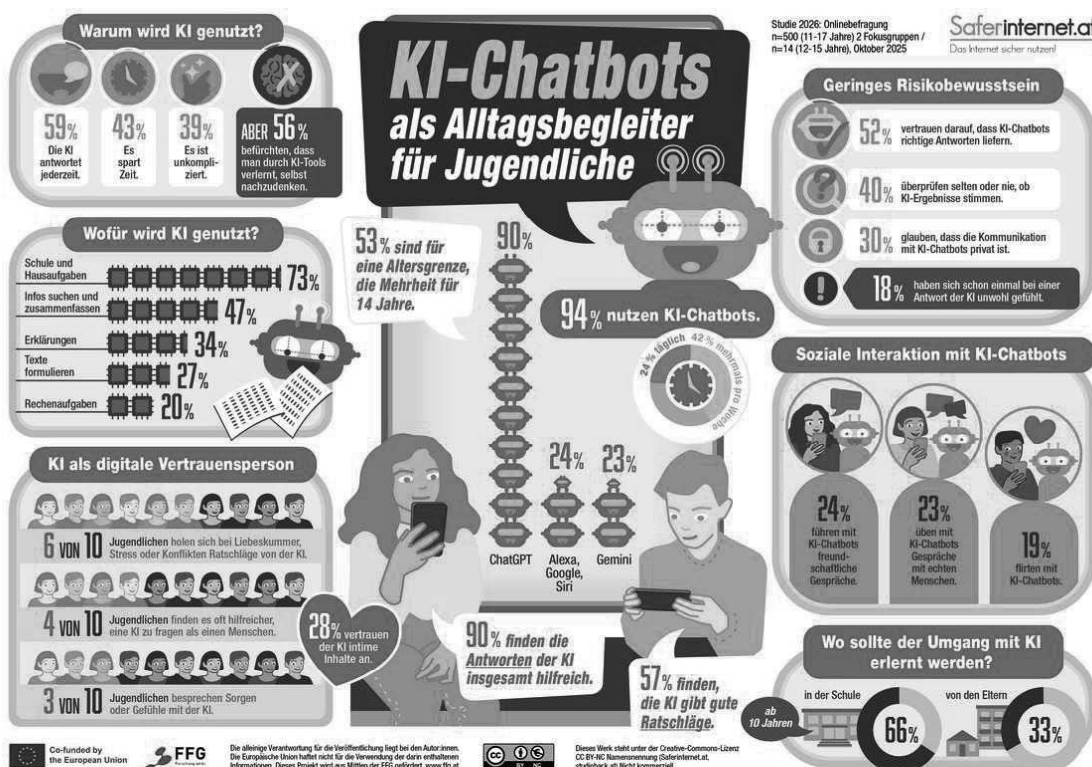
dessen Ziel es ist, Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 14 Jahren das Thema Datenschutz durch Lehrvideos und ein Lern-Quartett näherzubringen und ihnen zu erklären, warum der Schutz personenbezogener Daten wichtig ist, welche Rechte sie als Betroffene haben, welche Gefahren für ihre Privatsphäre im Internet bestehen bzw. wie sie sich beispielsweise vor Betrug im Netz und Manipulation in sozialen Medien schützen können.

Im Rahmen einer workshopartigen Lehrveranstaltung wurden diese Videos durch Studierende verschiedener Studienrichtungen erstellt. Lektor*innen und externe Expert*innen aus verschiedenen, relevanten Bereichen begleiten diesen Prozess kontinuierlich.

Neue Studie: KI-Chatbots als Alltagsbegleiter für Jugendliche

www.saferinternet.at

Die Ergebnisse unserer neuen Jugendstudie zeigen, dass KI-Chatbots zu wichtigen Begleitern werden, die Risiken und Wissenslücken bezüglich ihrer Funktionsweise jedoch unterschätzt werden.



Klare Forderung nach mehr Bildung im Umgang mit KI

Jugendliche wünschen sich mehr Orientierung im Umgang mit Künstlicher Intelligenz – das zeigt die Erhebung deutlich: Mehr als die Hälfte der Befragten (53 %) würde gerne besser verstehen, wie KI eigentlich arbeitet. Tatsächlich hat knapp die Hälfte der Jugendlichen (48 %) bislang noch nie die Funktionsweise von KI-Systemen altersgerecht erklärt bekommen.

Über die Studie

Die Studie „KI-Chatbots als Alltagsbegleiter für Jugendliche“ wurde vom Institut für Jugendkulturforschung und Kulturvermittlung im Auftrag des Österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) und der ISPA – Internet Service Providers Austria im Rahmen der EU-Initiative Saferinternet.at durchgeführt. Im Befragungszeitraum (Oktober/November 2025) nahmen 500 Jugendliche im Alter von 11 bis 17 Jahren, repräsentativ nach Alter, Geschlecht und Bildungshintergrund, teil. Zusätzlich wurden zwei Fokusgruppen in Jugendeinrichtungen mit insgesamt 14 Jugendlichen zwischen 12 und 15 Jahren durchgeführt.

Veröffentlichung von schulstandortbezogenen Daten

Seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) am 1. September 2025 besteht eine proaktive Informationspflicht (dh. nicht erst nach konkreter Anfrage)

Proaktive Informationspflicht § 4. IFG

(1) Informationen von allgemeinem Interesse sind von den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen, ... ehestmöglich in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten, soweit und solange sie nicht der Geheimhaltung (§ 6) unterliegen und solange ein allgemeines Interesse daran angenommen werden kann.

Das Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG) macht dazu Festlegungen hinsichtlich der Bildungseinrichtungen. Die Veröffentlichung ist dem BM für Bildung vorbehalten.

§ 3 BildDokG

(8) Informationen von allgemeinem Interesse, die auf Basis dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Bildungseinrichtungen ... verarbeitet werden, sind ausschließlich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung jeweils nach Vorliegen der qualitätsgesicherten Daten zu veröffentlichen, wobei sich die Qualitätssicherung auch auf die Verknüpfung von Daten bezieht. ...

Datenaggregate einzelner Schulstandorte, die Lernergebnisse oder den Schulerfolg enthalten, sind jeweils ausschließlich nach erfolgter Qualitätssicherung und unter Berücksichtigung der speziellen schulischen Rahmenbedingungen, jeweils nach Vorliegen, im Falle der Kompetenzerhebungen jeweils nach Vorliegen der Zyklusberichte, zu veröffentlichen, wobei sich die Qualitätssicherung auch auf die Verknüpfung von Daten bezieht. Die Veröffentlichung von auf einen Schulstandort bezogenen Daten ist nur zulässig, wenn dadurch weder vereinfachte Darstellungen über die Schulqualität des jeweiligen Standorts möglich werden, noch die Aufgabenerfüllung der Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes oder die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß § 17 des Schulunterrichtsgesetzes behindert wird. ...

Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen betreffend Bildungseinrichtungen ... ausschließlich die nach den Schulgesetzen zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektionen oder Bundesministerin bzw. Bundesminister für Bildung).

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung sieht das BMB darin auch „einen **wichtigen Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz** und zu einer gelebten Daten- und Entwicklungskultur.“

„Die proaktive Veröffentlichung soll sichtbar machen, unter welchen Rahmenbedingungen Schulen arbeiten und wie sich deren Ergebnisse in einem fairen Vergleich darstellen. Sie dient dazu, schulische Gegebenheiten realistisch abzubilden und anekdotische Evidenz und verkürzte Darstellungen von Schulqualität zu ersetzen.“

„Die proaktive Veröffentlichung erfolgt im Laufe des Schuljahres 2026/27 und soll einen transparenten Überblick über Schulen geben.“

Wir informieren mit Elternbrief, Newsletter und Homepage

Wer erhält den Elternbrief?

Belegexemplare gehen an Universitätsbibliotheken in Österreich und im deutschsprachigen Ausland sowie an politisch Verantwortliche in Bund und Land. Auch (leitende) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in zuständigen Abteilungen von Ministerien, Bildungsdirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden erhalten die Zeitschrift kostenlos zugesandt.

Obleute unserer Mitgliedselternvereine erhalten in der Regel 1 Exemplar. Dieses ist ebenso wie eine Rechtsschutzversicherung im Mitgliedsbeitrag enthalten. Dieser beträgt € 0.90 je Mitglied des Elternvereins, wobei die Anzahl der Elternvereinsmitglieder der Anzahl der Familien mit Kindern an der Schule gleichzusetzen ist. Hebt der Elternverein Mitgliedsbeiträge ein, errechnet sich die Anzahl der Mitglieder des Elternvereins aus der Anzahl der an den Elternverein entrichteten Beiträge.

Neue Obleute erhalten, soweit verfügbar, den aktuellen Elternbrief zusammen mit weiteren Unterlagen, quasi als „Begrüßungspaket“.

Schulleitungen, Lehrpersonen und andere Interessierte erhalten den Elternbrief auf Bestellung zum Selbstkostenpreis.

Wer erhält den elektronischen Newsletter und wie oft erscheint er?

Der Newsletter ergeht an die Obleute unsere Mitgliedsvereine, und **auf Bestellung** an weitere Eltern mit und ohne Funktion, Schulleitungen, Lehrpersonen und andere Interessierte. Er erscheint unregelmäßig immer dann, wenn es relevante News gibt.

Wer hat Zugang zur Homepage?

Unsere Homepage www.ElternMitWirkung.at ist für alle ohne Einschränkungen zugänglich. Es gibt keine Bereiche, für die eine Anmeldung oder ein Zugangscode erforderlich ist.

Über die Homepage vermitteln wir nicht nur aktuelle schulische Inhalte, sondern insbesondere auch Informationen von allgemeiner Wichtigkeit, oder Termine für interessante Veranstaltungen.

Zahlreiche Links zu Gesetzen und Verordnungen, sowie Handreichungen und Leitfäden erleichtern den Zugang zu Informationen über vielfältige Themen.

Last but not least:

Unsere Homepage macht aufmerksam auf unsere **Hotline 0676 40 402 40**, über die auch außerhalb der gängigen Zeiten Rat und Hilfe eingeholt werden kann.

Aktionswoche Kommunale Bildung 18. bis 22. Mai 2026

Was ist die Aktionswoche Kommunale Bildung?

Die Aktionswoche Kommunale Bildung ist ein Angebot für Volksschulen, die Aufgaben der Gemeinde im Unterricht noch intensiver zu behandeln. Mithilfe von kreativen Arbeitsblättern, interaktiven Spielen und Anregungen für Ausflüge können die Kinder hautnah in das Gemeindegeschehen eintauchen. Die Aktionswoche wurde vom Österreichischen Gemeindebund mit **Unterstützung des Bildungsministeriums** initiiert, um grundlegende demokratische Prozesse für Kinder greifbar zu machen.

Kinderbuch "Meine Gemeinde, mein Zuhause"

Für wen ist das Kinderbuch gedacht?

In den meisten Volksschulen werden in der dritten Schulstufe die Aufgaben von Gemeinden behandelt. Oft ist dabei auch ein Besuch bei dem/der Bürgermeister/in am Gemeindeamt oder Rathaus vorgesehen. Unser Kinderbuch kann eine sinnvolle Vorbereitung oder Ergänzung für diesen Lernstoff sein. In dieser Schulstufe sind die Kinder schon in der Lage, längere Texte sinnerfassend zu lesen und zu verstehen. Die aufwändige Bebilderung erleichtert das Verständnis.

Das Kinderbuch kann ein Geschenk der Gemeinde oder des/der Bürgermeister/in an die Kinder dieser Schulstufe sein, egal ob zu Schulbeginn oder während des Jahres. Sie können die Bücher auch für die Schulen in Ihrer Gemeinde oder für den privaten Gebrauch bestellen.



NEU!

Kinderbuch über die Aufgaben der Gemeinde.

Ein Kinderbuch, in dem die Aufgaben der Gemeinden beschrieben werden. Ideal für Kinder der 3. Schulstufe, wo oft auch die Gemeinde am Lehrplan steht. Eine perfekte Vorbereitung für den Besuch am Gemeindeamt oder bei dem/der Bürgermeister/in. Katze Lisi und Hund Franz führen durch die Geschichte und stellen den Kindern Verständnisfragen.

Bestellen Sie das Kinderbuch für die Schüler/Innen Ihrer Gemeinde zum Selbstkostenpreis von 1,00 Euro pro Stück auf www.gemeindebund.at/kinderbuch